

Urteilssammlung des FFAC, kuratiert und kommentiert durch RA lic. iur. Philip Bärtschi,
unter Mitarbeit von Frau BLaw Sara Imgrüth

Gericht: Bundesverwaltungsgericht

Datum: 19. Januar 2026

Urteils-Nr.: A-6683/2023

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Januar 2026

Kurzzusammenfassung: Das Bundesverwaltungsgericht hatte zu beurteilen, ob die Genehmigung des geänderten Betriebsreglements für den Heliport Pfaffnau rechtmässig war. Im Zentrum standen insbesondere die Erhöhung der zulässigen jährlichen Flugbewegungen sowie die Aufhebung der Beschränkung auf maximal zwei Flugbewegungen pro Stunde. Das Gericht prüfte dabei namentlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit den lärm- und umweltrechtlichen Vorgaben und wies die Beschwerde ab.

Zusammenfassung/Urteil:

Das damals geltende Betriebsreglement des Heliports Pfaffnau erlaubte 800 Flugbewegungen pro Jahr, wobei maximal zwei Flugbewegungen pro Stunde und 40 Nachtflüge pro Jahr stattfinden durften. Die Nutzung des Heliports war lediglich der Swiss Helicopter AG und der Schweizerischen Rettungsflugwacht (REGA) gestattet, wobei die Swiss Helicopter AG die Vermittlung und Erbringung von Dienstleistungen in der Helikopterbranche bezweckte.

Im Dezember 2019 begann der Prozess zur Erarbeitung eines SIL-Objektblatts für den Heliport Pfaffnau. Die damalige Flughafenhalterin, die Heli-Gotthard AG, nahm dies und die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse der Swiss Helicopter AG zum Anlass, ihr Betriebsreglement zu überarbeiten. Die Swiss Helicopter AG erachtete aus wirtschaftlichen und entwicklungstechnischen Gründen eine Erhöhung der zulässigen Flugbewegungen auf jährlich 2'970 als notwendig. Das BAZL bewilligte der Flugplatzhalterin provisorisch die Durchführung von jährlich 2'000 Flugbewegungen. Anschliessend ersuchte diese das BAZL um Genehmigung des geänderten Betriebsreglements, woraufhin dieses öffentlich aufgelegt wurde. Gegen die geplanten Änderungen wurden zahlreiche Einsprachen erhoben. Der Bundesrat genehmigte das Objektblatt Pfaffnau. Sodann übernahm die Swiss Helicopter Infra AG infolge Fusion die Heli-Gotthard AG.

Das BAZL genehmigte im November 2023 das Betriebsreglement mit gewissen Abänderungen und setzte die Anzahl Flugbewegungen auf jährlich 2'500 fest. Die Einsprachen wurden, soweit darauf eingetreten wurde, abgewiesen, woraufhin die Einsprecher Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben.

Nebst zahlreichen formellen Rügen bringen die Beschwerdeführer in materieller Hinsicht vor, die Beschwerdegegnerin hätte, infolge Fusion mit der Heli-Gotthard AG, eine neue Betriebsbewilligung beantragen müssen. Dies da die Betriebsbewilligung nicht einfach kraft Fusion auf die neue Rechtsträgerin übergehe. Das Bundesverwaltungsgericht führt dazu aus, dass der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens nicht die Betriebsbewilligung, sondern das Betriebsreglement sei. Zudem bestünden keine Vorgaben, die im betreffenden Verfahren umzusetzen seien. Es könne deshalb angenommen werden, die Beschwerdegegnerin als Rechtsnachfolgerin der Heli-Gotthard AG sei im Besitz einer Betriebsbewilligung.

Weiter kritisieren die Beschwerdeführer die Aufhebung des Kontingents von jährlich 800 Flugbewegungen. Sämtliche Vorbringen der Beschwerdeführenden im Zusammenhang mit dem erstellten Lärmbericht weist das Bundesverwaltungsgericht zurück. Auch eine Verletzung des Vorsorgeprinzips sieht das Gericht in der Aufhebung des Kontingentes nicht: Das Bundesverwaltungsgericht hält fest, dass das Vorsorgeprinzip trotz der Erhöhung auf 2'500 Flugbewegungen nicht verletzt werde, da die im behördenverbindlichen SIL-Objektblatt festgehaltenen Rahmenbedingungen für den Betrieb des Heliports weiterhin eingehalten werden und die Planungswerte der betroffenen Liegenschaften unterschritten blieben. Eine Beibehaltung des bisherigen Jahreskontingents von 800 Flugbewegungen pro Jahr wäre für den Heliport Pfaffnau wirtschaftlich zudem nicht tragbar und auch nicht verhältnismässig. Dasselbe würde auch bei sämtlichen anderen Jahreskontingenten unter 2'500 Flugbewegungen gelten.

Letztlich beantragen die Beschwerdeführenden die Beibehaltung von maximal zwei Flugbewegungen pro Stunde. Die Beschränkung sei notwendig, um zu verhindern, dass sich die Flüge nicht alle auf ein paar schöne Wochenenden im Sommer und Herbst konzentrieren. Auch diesen Antrag weist das Bundesverwaltungsgericht ab. Die betrieblichen und sicherheitstechnischen Interessen der Beschwerdegegnerin würden die als gering zu wertenden Interessen der Beschwerdeführenden überwiegen. Es sei daher nicht angezeigt, die bisherige Regelung beizubehalten.

Das Bundesverwaltungsgericht weist die Beschwerde ab.